

## **Offenlegung der**

**HYPO-BANK BURGENLAND AG,**  
mit Sitz in Eisenstadt und der Geschäftsanschrift  
Neusiedler Straße 33, 7000 Eisenstadt,  
eingetragen im Firmenbuch  
des Landesgerichts Eisenstadt als Handelsgericht zu FN 259167d,  
LEI Code: 529900AUL2XTLS3EM992 (kurz „Bank Burgenland“ genannt)

**iSd**

**VO (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im  
Finanzdienstleistungssektor**

(Offenlegungs-VO, auch *Sustainable Finance Disclosure Regulation*-, „*SFDR*“)

Stand Oktober 2022

(Version 3)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken.....</b>	<b>2</b>
Allgemeines .....	2
Strategien bei Anlageberatungstätigkeiten .....	2
<b>Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen     Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung .....</b>	<b>2</b>
<b>Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von     Nachhaltigkeitsrisiken.....</b>	<b>3</b>

### Rechtlicher Hinweis / Haftungsausschluss:

Hierbei handelt es sich um eine EU-rechtlich gebotene Offenlegung verschiedenster Informationen. Die dargestellten Informationen bilden die geforderten Verpflichtungen ab, sind aber keinesfalls als abschließende Darstellung von Finanzinstrumenten, Asset Klassen und/oder Emittenten zu sehen. Eine umfangreiche Risikoaufklärung nur auf Basis dieses Dokuments ist somit nicht gewährleistet und dieses Dokument stellt daher keinesfalls eine Finanzanalyse oder eine Anlageempfehlung und auch kein Anbot zum Kauf/Verkauf von Finanzinstrumenten dar.

Wir möchten darauf hinweisen, dass aus Gründen der leichteren Lesbarkeit in dieser Offenlegung vorrangig die männliche Sprachform verwendet wird. Sämtliche Ausführungen gelten in gleicher Weise für die weibliche.

Irrtum und Druckfehler vorbehalten.

# Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

## Allgemeines

Die Bank Burgenland erbringt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Dienstleistungen, die für die gegenständliche Nachhaltigkeitsoffenlegung relevant sind. Vor diesem Hintergrund veröffentlicht die Bank Burgenland daher hinsichtlich ihrer Anlageberatungstätigkeiten gemäß Art 3 Abs 2 Offenlegungs-VO ihre **Strategien** zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren **Anlageberatungstätigkeiten**.

## Strategien bei Anlageberatungstätigkeiten

Die in der Anlageberatung angebotenen Finanzprodukte werden zuvor einer quantitativen und qualitativen Bewertung unterzogen. Dieses interne Auswahlverfahren stellt sicher, dass nur Finanzprodukte, die den intern festgelegten Qualitätskriterien entsprechen, in den sogenannten Produktkatalog aufgenommen werden. Mit dieser Qualitätssicherung werden aufsichtsrechtliche Vorgaben hinsichtlich der Beratung von Produkten einheitlich eingehalten.

Die Identifizierung der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt bei Finanzprodukten grundsätzlich durch den Produkthersteller (Finanzmarktteilnehmer). In der Anlageberatung wird daher auf die Informationen des Produktherstellers zurückgegriffen. Die von den Produktherstellern zur Verfügung gestellten Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken werden zentral gesammelt und sind, neben anderen Kriterien, Teil des Auswahlprozesses des Produktkatalogs.

## Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

Die Bank Burgenland berücksichtigt in der Anlageberatung die sogenannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (*principal adverse impacts* – *PAIs*) auf Nachhaltigkeitsfaktoren. „Nachhaltigkeitsfaktoren“ betreffen Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Investitionsentscheidungen und somit mittelbar die Anlageberatung können Auswirkungen auf diese Nachhaltigkeitsfaktoren haben.

Kernelement dieser Erklärung sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die insbesondere durch verschiedene Indikatoren ausgedrückt werden. Diese Indikatoren erfordern verschiedenste Daten und betreffen überwiegend Unternehmen, in die investiert wird und reichen z.B. von Indikatoren bezüglich „Treibhausgasemissionen“ (bspw. Scope1-3 Treibhausgasemissionen) bis hin zu Indikatoren bezüglich „Soziales und Beschäftigung“ (bspw. durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird).

Die Einzelheiten des Verfahrens, das die Bank Burgenland bei der Auswahl der Produkte, zu denen sie berät, anwendet, hängen aber im Detail von den Daten zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ab, die noch nicht zur Verfügung stehen. Sobald die

Level II-Maßnahmen der EU gelten und aussagekräftige Daten durch die Nachhaltigkeits-Datenanbieter geliefert werden können, werden Angaben dazu offengelegt werden können

- wie die Bank Burgenland die von Finanzmarktteilnehmern veröffentlichten Informationen verwendet.
- ob und wie die Bank Burgenland Produkte aufgrund der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einstuft und auswählt.
- welche etwaigen Kriterien oder Schwellenwerte auf der Grundlage der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei der Auswahl von Produkten oder der Beratung zu diesen Produkten verwendet werden.

## **Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken**

Im Rahmen der Vergütungspolitik werden Nachhaltigkeitsrisiken entsprechend berücksichtigt. Die Vergütungspolitik setzt keine Anreize zum Eingehen von übermäßigen Nachhaltigkeitsrisiken. Dies wird jährlich geprüft. Bei der Vergütungspolitik wird auf unterschiedliche Kriterien abgestellt. So wird neben einer entsprechenden Performance auch auf Punkte wie Absolvierung von Schulungen oder die Berücksichtigung von im jeweiligen Bereich vorgegebenen Parametern (das kann auch die Berücksichtigung von ESG Kriterien bei der Auswahl bzw. Beratung von Produkten sein) geachtet. Es ist jedoch vor dem Hintergrund, dass die Vergütungspolitik deutlich über den Anwendungsbereich der Offenlegungs-VO hinaus geht, eine ausschließliche Koppelung der Vergütung an ESG-Interessen bzw. -Risiken nicht möglich. Hinzu kommt, dass auch entsprechende (historische) einzelvertragliche Regelungen grundsätzlich nicht von einer Vergütungspolitik außer Kraft gesetzt werden können und diese Umstände daher ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Ziel der Vergütungspolitik, auch der zukünftigen Evaluierungen und Anpassungen, ist es jedenfalls, die Nachhaltigkeitsrisiken zu etablieren und selbige durch ein entsprechendes Anreizsystem dauerhaft zu reduzieren.